



DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadtverwaltung Dorsten · Postfach 210265 · 46269 Dorsten

Unabhängige Bürgerpartei
Herrn
Jens Steudel
Rhader Str. 21
46286 Dorsten

Amt: Ordnungsamt
Gebäude: Halterner Str. 5 - Rathaus
Zimmer: Herr Risthaus
7
Auskunft: 0 23 62 / 66 37 45
Durchwahl Tel.: 0 23 62 / 66 57 32
Durchwahl Fax: ordnungsamt@dorsten.de
E-Mail-Adresse:

Servicezeiten siehe Rückseite

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Dorsten

32 82 10 ri

31. 05.2011

Verkehrsregelung

- Gelsenkirchener Straße
- Ihr Schreiben vom 04.04.2011

Sehr geehrter Herr Steudel,

in Ihrem o. a. Schreiben beantragen Sie, auf der Gelsenkirchener Straße im Bereich des Bahnhofes umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen zum Schutz der dort querenden Fußgänger.

Um beurteilen zu können, inwieweit Ihrem Antrag entsprochen werden kann, habe ich verschiedene Fachdienststellen (u. a. Planungsamt, Tiefbauamt) um Stellungnahme zu Ihrem Antrag gebeten.

Gem. § 45 StVO darf die Straßenverkehrsbehörde Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt.

Ergänzend zu den Vorschriften der StVO hat der Gesetzgeber die sog. Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) erlassen.

Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die in der R-FGÜ genannten Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr.

Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung

Demnach ist ein FGÜ möglich bei 200 – 300 Kfz/h bei gleichzeitig 50 Fußgänger/h. Aufgrund einer am 05.05.2011 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:15 Uhr durchgeführten Verkehrszäh-

Angaben zu BIC und IBAN befinden sich auf der Rückseite.

lung wurden in dieser Zeit bei 92 gezählten Kraftfahrzeugen insgesamt 87 querende Fußgänger sowie 69 querende Radfahrer registriert.

Auf 60 Minuten hochgerechnet ergibt dies eine Belastung von 120 Kfz/h. Die Fußgängerbelastung lag demnach bei 116 Fg/h bei ca. 92 Fahrrädern/h.

Zwar wird die Fußgängerbelastung hier erreicht, jedoch liegt die Kfz-Belastung weit unter dem geforderten Wert. Es ergeben sich mithin ausreichende Zeitlücken, die Gelsenkirchener Straße unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu überqueren.

Die dort gefahrenen Geschwindigkeiten erweisen sich aufgrund eigener Beobachtung ebenfalls als moderat. Dies bestätigt auch eine im Jahr 2009 erfolgte Geschwindigkeitsmessung. Demnach betrug seinerzeit die relevante sog. Kennzahl V85 42 km/h, d. h. 85% aller gemessenen Fahrzeuge fuhren nicht schneller als 42 km/h. Ebenso betrug die mittlere Geschwindigkeit in einem Zeitraum von 24 Stunden lediglich 29 km/h bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Aufgrund der o. a. Ausführungen ist die Anordnung eines FGÜ an der o. a. Stelle aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Des Weiteren fordern Sie eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Zuge der Gelsenkirchener Straße. Auch hier gelten die eingangs zitierten Vorschriften der StVO, wonach nur bei Vorliegen besonderer Umstände verkehrsregelnde Maßnahmen in Betracht kommen. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erfordert demnach ein besonderes Gefahrenpotential. Ein derartiges Gefahrenpotential vermag ich hier nicht zu erkennen. Die in Rede stehende Örtlichkeit ist bislang nicht als unfallauffälliger Bereich in Erscheinung getreten. Eine Geschwindigkeitsreduzierung kommt daher nicht in Betracht.

Zuletzt fordern Sie die Beschränkung der Gelsenkirchener Straße auf den Nutzerkreis Anlieger. Die Gelsenkirchener Straße ist unbeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d. h. hier darf jegliche Art von Straßenverkehr stattfinden. Eine Beschränkung auf den Nutzerkreis Anlieger würde eine Einziehung der Straße darstellen und ist daher mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln nicht zulässig. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um eine von zwei Zufahrten zum Gewerbegebiet Barbarastraße. Um nur den Benutzerkreis Anlieger zuzulassen, wäre ein förmliches Einziehungsverfahren notwendig.

Insgesamt erweist sich die Verkehrssituation auf der Gelsenkirchener Straße in Höhe des Bahnhofes als unproblematisch, so dass aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde aktuell kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.



Baumeister
Erster Beigeordneter